



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

### **Nr. 14/2015 Montag, 21.12.2015**

Weihnachts- und Neujahrsgruß von Herrn Landrat Christian Bernreiter.....	Seite 149
Neujahrsgrußwort von Herrn Regierungspräsident Heinz Grunwald.....	Seite 151
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2015.....	Seite 153
Wassergesetze; Aufweitung eines Grabens im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 980 der Ge- markung Engolling durch Herrn und Frau Hubert und Paula Mittermeier, Schweinbach 3, 94530 Auerbach hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 155
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Aufhebung der zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching am 16.09.1993 abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraße Industriegebiet Plattling – Bundesstraße 8 (sog. Westspange) Bekanntmachung vom 07.12.2015, Gz.: 20-050.....	Seite 156
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Lalling vom 13.11.2015 Bekanntmachung vom 14.12.2015.....	Seite 158
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 10.12.2015.....	Seite 161
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.....	Seite 172
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (Tagespflegekosten- beitragssatzung) vom 14.12.2015.....	Seite 181
Manövermeldungen in der Zeit vom 11.01.2016 bis 29.01.2016.....	Seite 184



## Weihnachts- und Neujahrsgruß 2015/2016

Liebe Mitbürgerinnen,  
liebe Mitbürger!

Die Welt am Ende des Jahres 2015 sieht anders als am Anfang aus. Es war in der öffentlichen Wahrnehmung ein Krisenjahr. Griechenland und die Euro-Krise oder die europäische Krise und die Flüchtlingskrise bestimmten die Schlagzeilen. Und es gab schreckliche Terroranschläge und jetzt sind wir formal im Krieg gegen den Islamischen Staat!

Plötzlich wurde uns allen bewusst, Frieden und Freiheit, europäische Freizügigkeit und unser Wohlstand sind keine liebgewordene Selbstverständlichkeit auf Dauer. Wir spüren, dass wir in Deutschland nicht auf einer Insel der Seligen sitzen, sondern wir Mitverantwortung übernehmen müssen auf internationaler Ebene sowie uns als Wertegemeinschaft positionieren müssen.

Der Landkreis Deggendorf hatte bereits 2014 auf regionaler Ebene Mitverantwortung für die Flüchtlingsfrage gezeigt und in Absprache mit der Stadt Deggendorf sich einverstanden erklärt als Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung. Wir dachten damals, damit wäre unser Beitrag bis auf weiteres geleistet. Wir alle wurden jedoch ab diesem Sommer von den Ereignissen überrollt und mussten aufgrund des Massenansturms von Flüchtlingen in Osterhofen, Hengersberg, Metten und Stephansposching dringend benötigte weitere Außenstellen errichten. Die Verantwortlichen in den kommunalen Verwaltungen und den staatlichen Stellen haben in diesem Jahr bis zum Anschlag sich eingesetzt, um die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlingsströme gewährleisten zu können.

Wir wissen aber auch, dass dieser Kraftakt auf Dauer nicht zu schultern ist. Vielmehr müssen alle verantwortlichen Ebenen auf nationaler und internationaler Ebene schnellstmöglich einen praktikablen Masterplan beschließen und zügig umsetzen.

Neben der Flüchtlingskrise lief der Arbeitsbetrieb beim Landkreis regulär weiter. Grundlegende Weichenstellungen waren 2015 beispielsweise der künftige Neubau eines gemeinsamen Schulgebäudes in Plattling für die Fachakademie für Sozialpädagogik und die Berufsfachschule für Musik. Für unser Mammutprojekt „Schulzentrum“ erfolgte am 17. September der Spatenstich für den Teilbereich Robert-Koch-Gymnasium mit einem Kostenvolumen von 25 Mio. Euro. Fertiggestellt wurden zwei Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Auerbach und Niederalteich.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitig modernstem medizinischem Standard in den drei Klinikstandorten zeigen erste Früchte. Wir sehen diese Aufgabe jedoch als ständige Herausforderung und arbeiten deshalb kontinuierlich weiter.

Bei den aktuellen Vorzeichen ist klar, dass auch 2016 die Aufgaben nicht weniger werden – für uns alle in Beruf und Gesellschaft.  
Insofern bieten sich die Festtage rund um den Jahreswechsel an, ein wenig zur Ruhe zu kommen, neue Kraft und Schwung zu schöpfen.

Gerne sage ich ein herzliches Dankeschön für die geleistete Arbeit in den Behörden, den kommunalen Gremien, in den Wirtschaftsbetrieben, den sozialen Einrichtungen und an den vielen Einsatzstellen für soziales Engagement. Besonders herausheben darf ich in diesem Jahr die vielen Menschen, die sich beispielhaft für Flüchtlinge und Asylanten eingesetzt haben. Sie stehen stellvertretend auch für die vielen, die oft im Stillen jahrzehntelang enorm viel Gutes leisten und damit den humanitären Anspruch unseres Landes tatkräftig leben.

In diesem Sinne danke ich allen für das Mitwirken in unserem Gemeinwesen, wünsche harmonische weihnachtliche Festtage, mit Ruhe, Besinnung und schönen Begegnungen sowie uns allen für das neue Jahr Frieden, gesellschaftlichen Konsens, persönliches Wohlergehen sowie Glück und Erfolg.

Ihr

gez.

Christian Bernreiter  
Landrat

# Neujahrsgrußwort von Herrn Regierungspräsident Heinz Grunwald

Liebe Niederbayern,

Auswanderung, Flucht und Vertreibung sind Menschheitsthemen seit Millionen Jahren. Schon Adam und Eva sind aus dem Paradies vertrieben worden. Und Jesus hat seine ersten Lebensjahre als Flüchtlingskind in Ägypten zugebracht. Glaubt man dem Evangelisten Matthäus, so sind Maria und Josef mit dem Säugling in einer Nacht- und Nebelaktion in das damals für sie heidnische Ägypten geflohen.

Noch bis ins vergangene Jahrhundert sind Deutsche, darunter auch Niederbayern aus dem Bayerischen Wald, nach Amerika ausgewandert. Besonders glücklich sind viele von ihnen dort nicht geworden, so hat es jedenfalls Emerenz Meier aus Chicago ihrer niederbayerischen Freundin geschrieben. Zu fremd waren Sprache und Sitten auch für die Dichterin aus dem Bayerischen Wald.

Sprache ist Schlüssel zur Integration. Das weiß heute jeder. Und doch haben unsere Auswanderer zunächst gar nicht daran gedacht, die fremde englische Sprache zu erlernen. In deutschen Wohnsiedlungen haben sie ganz selbstverständlich weiter Deutsch, Bayrisch oder Niederbayrisch gesprochen. Englisch haben sie erst gelernt, als man ihnen das Bier genommen hat. Sie mussten Englisch sprechen lernen, um mitmischen zu können in der Politik und ein Gesetz zu ändern, das ihnen damals in Chicago den sonntäglichen Bierausschank im deutschen Biergarten verboten hat.

Vertriebene, Flüchtlinge und Auswanderer haben zu allen Zeiten und überall auf der Welt Einheimischen Angst gemacht. Über Angst muss man sprechen dürfen, wenn sie nicht krank machen soll. Es ist gut, dass es mittlerweile an den niederbayerischen Grenzen geordnet zugeht, dass kaum jemand mehr drängt und schubst, der ins Land kommen will. Doch wohin sollen all die Menschen am Ende ziehen, wenn sie bleiben dürfen in unserem Land? Werden die Einheimischen dann noch Wohnungen finden? Schon jetzt gibt es Unternehmer, Gemeinden und Wohnbaugesellschaften, die bezahlbare Wohnungen bauen für Einheimische und Fremde, die in Niederbayern bleiben. Ein großes Dankeschön an alle, die sich hier engagieren.

Doch es bleibt die andere große Frage: Wird es gelingen mit der Integration, wenn so viele Menschen aus ganz anderen Kulturkreisen, mit ganz anderen religiösen Traditionen und mit ganz anderen Sprachen in so großen Gruppen zu uns nach Niederbayern kommen? Das fragen sich in Niederbayern neben vielen Bürgerinnen und Bürger auch die Landräte und Bürgermeister.

Integration wird oft auch an der Bekleidung gemessen. Besonders für Frauen gibt es bis in die heutige Zeit oft starre Bekleidungsvorschriften. Was sich schickt für die Frau und was sie auf keinen Fall tragen darf, das haben oft Männer für sie entschieden. Mit knöchellangen Kleidern und Hauben auf dem Kopf mussten deutsche Frauen in Amerika auf die Straße gehen, während viele Amerikanerinnen schon längst in Jeans und T-Shirts zu sehen waren. Und noch keine hundert Jahre alt ist die Kleiderordnung für Frauen in Niederbayern, die Stoff bis nahe an den Hals, Stoff zumindest an den Oberarmen und Stoff über dem Knie verlangte. „Alle, deren Kleidung diesen Richtlinien nicht entspricht, müssen bei der Spendung der Heiligen Kommunion übergangen werden“, so war es 1927 an niederbayerischen Kirchentüren angeschlagen. Daneben hat die Kirche vor gemeinsamem Schwimmen von Männern und Frauen gewarnt. Als „heidnische Unsitte“ und „Rückfall in heidnische Unmoral“ hat das ein Bischof in der Landshuter Zeitung geißelt.

Heute sind es nicht selten Flüchtlingsfamilien, die den Töchtern den Schwimmunterricht mit Klassenkameraden verbieten. Das stößt vielerorts auf Unverständnis. Sollen Mädchen sich nicht genauso frei bewegen dürfen wie Jungen?

Auch am Kopftuch scheiden sich die Geister. Die einen meinen, es unbedingt tragen zu müssen, weil ausgerechnet Haare die Männer reizen sollen. Die anderen sehen im Kopftuch das moderne Sklaventum der Frau.

Und da gibt es tatsächlich einiges im Auftreten mancher Flüchtlinge bei uns, das sich mit unserem Bild vom gleichen Recht für Mann und Frau nicht vereinbaren lässt. Da sind die Frauen, die Tüten und Taschen schleppen, während die Männer sich einen Ruheplatz ergattern im Flüchtlingszelt. Und da sind die Männer, die ihren Tisch nicht aufräumen wollen, weil es ja dafür die Frauen gibt. Zum Glück gibt es auch die Gegenbeispiele: Den Mann, der den Rucksack schultert und das Kind in den Armen hält. Die Frau, die als erste in der Familie die fremde deutsche Sprache erlernt.

Bürgermeister, Landräte und viele ehrenamtliche Helfer und Helferinnen haben sich in den vergangenen Monaten dafür engagiert, dass Fremde hier ein schützendes Dach über dem Kopf und Essen bekommen. Dafür ein ganz großes Dankeschön. Viele sind dabei aber an ihre Grenzen gekommen und sie sprechen das auch offen aus. Dass sie sich dennoch weiter engagieren, dass sie dafür sorgen, dass bei uns kein Fremder Hunger leiden oder frieren muss, dafür ein besonders herzliches Vergelt's Gott.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

gez.

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Haushaltssatzung**  
**des**  
*Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf*  
**für das**  
**Wirtschaftsjahr**  
**2015**

Aufgrund des Par. 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 07.11.06 (RABl.Nr.17 vom 29.12.2006 und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	1.365.200,00 €
in den Aufwendungen	mit	2.780.000,00 €
und im		

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben	mit	5.743.300,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.500.000,00 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - €

festgesetzt.

### § 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	256.000,00 €
----------------------	--------------

Investitionskostenumlage	930.100,00 €
--------------------------	--------------

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

Landkreis Deggendorf	1/2	Anteil
Stadt Deggendorf	9/24	Anteil
Stadt Plattling	2/24	Anteil
Stadt Osterhofen	1/24	Anteil

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf 200.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Deggendorf, 29.10.2015

Zweckverband Donau-Hafen

Deggendorf

Christian Bernreiter

Verbandsvorsitzender

Landrat

**Wassergesetze;**

**Aufweitung eines Grabens im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 980 der Gemarkung Engolling durch Herrn und Frau Hubert und Paula Mittermeier, Schweinbach 3, 94530 Auerbach**

hier: **Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 10.12.2015  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin



**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Aufhebung der zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching  
am 16.09.1993 abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und  
den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraße Industriegebiet Plattling – Bundes-  
straße 8 (sog. Westspange)**

## **Bekanntmachung**

vom 07.12.2015, Gz.: 20-050

Von der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching wurde am 12.10.2015 die Aufhebung der am 16.09.1993 abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraße Industriegebiet Plattling – Bundesstraße 8 (sog. Westspange) unterzeichnet.

Die hierzu erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Landratsamtes Deggendorf mit Schreiben vom 23.11.2015, Gz.: 20-050, erteilt.

Gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 07.12.2015  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die von der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching am 12.10.2015 unterzeichnete und im Zuge einer Gemeindegebietsänderung zum 31.12.2015 wirksam werdende Aufhebung der am 16.09.1993 abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraße Industriegebiet Plattling – Bundesstraße 8 (sog. Westspange) wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Genehmigung der Aufhebung ist erforderlich, da auch die Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig war – die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 20.03.1997 erteilt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

## II.

### **Aufhebung einer Zweckvereinbarung**

#### **Präambel**

Zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching wurde über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraße Industriegebiet Plattling – Bundesstraße 8 (sog. Westspange) am 16.09.1993 eine Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen. Wegen einer Gemeindegebietsänderung, die zum 01.01.2016 in Kraft tritt, liegt die Westspange zukünftig ganz auf dem Gemeindegebiet der Stadt Plattling. Die abgeschlossene Zweckvereinbarung hat daher ab dem vorgenannten Datum keine Grundlage mehr und ist aufzuheben.

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Stadt Plattling und die Gemeinde Stephansposching heben die Zweckvereinbarung vom 16.09.1993 zum 31.12.2015 auf. Zu diesem Zeitpunkt entfallen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung.

#### **§ 2 Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung gemäß Art. 14 Abs. 4 KommZG findet nicht statt, da dies nicht erforderlich ist.

#### **§ 3 Genehmigung**

Diese Aufhebung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 14 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 8 Abs. 2 der Zweckvereinbarung).

Plattling, 12.10.2015

Stephansposching, 12.10.2015

Stadt Plattling

Gemeinde Stephansposching

gez.

gez.

Erich Schmid  
Erster Bürgermeister

Jutta Staudinger  
Erste Bürgermeisterin

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);  
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Lalling vom  
13.11.2015**

## **Bekanntmachung vom 14.12.2015**

Der Grundschulverband Lalling hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13.11.2015 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 10.12.2015, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.12.2015  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die von der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Lalling beschlossene Verbandssatzung vom 13.11.2015 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

### **II.**

#### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Lalling (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des **Grundschulverbandes Lalling** erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

# Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

## § 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Lalling. Mitglieder sind die Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Lalling.

## § 2 Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling bestimmt. Auch die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lalling geführt.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält vom Schulverband zur Deckung der Unkosten einen Verwaltungskostenbeitrag, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung geregelt wird.

## § 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.
- (4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 3.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20 Euro.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(7) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(8) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

(2) Hinsichtlich der Immobilien in Lalling wird folgendes festgeschrieben: Für das Schulgrundstück einschl. Schulhaus sowie die Schulsportanlage (jeweils inklusiv Inventar) findet eine Vermögensauseinandersetzung auf der Basis des Bestandes zum 31.7.2005 und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen des Schuljahres 2004/2005 nur für die Schulverbandsgemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling statt.

(3) Für den ab 1.8.2005 durch Verbesserungen oder Erweiterungen an den in Abs. 2 genannten Immobilien erfolgten Wertzuwachs findet eine Vermögensauseinandersetzung auch unter Einbeziehung der Schulverbandsgemeinde Auerbach statt. Ein inzwischen erfolgter Wertverzehr ist zu berücksichtigen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Lalling, den 13.11.2015

gez.

Bayerl  
Schulverbandsvorsitzender

**Richtlinien  
des Landkreises Deggendorf  
für die Vollzeitpflege  
nach dem SGB VIII**

**vom 10.12.2015**

**1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a, § 41 und in Bereitschaftspflege nach den §§ 20, 42 und 42a SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

**2. Vollzeitpflege**

**2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans**

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

**2.2 Leistungen zum Unterhalt**

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>1</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2016 auf 2.304 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.608 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.608 sind 384 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2016 auf 190 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 384 € = 335 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 240 €
2. Altersstufe: 100 % von 384 € = 384 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 289 €
3. Altersstufe: 117 % von 384 € = 450 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 355 €

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 300 € pro Monat festgesetzt. Bei der Fortschreibung des Betrags werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege, zuletzt vom 23. September 2015 (DV 19/15) herangezogen.

---

<sup>1</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

## 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>2</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	240 € x 2 = 480 €	300 €	780 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	289 € x 2 = 578 €	300 €	878 €
Ab 13. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	300 €	1010 €

### 2.3.1 Unfallversicherung

Die Leistungen zur Unfallversicherung<sup>3</sup> werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

### 2.3.2 Alterssicherung

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 42,10 Euro pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>4</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

---

<sup>2</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>3</sup> Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe 2014 lag pro Pflegeperson bei 153,30 € jährlich (entspricht 12,78 € monatlich)

<sup>4</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.



## 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

## 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

## 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

## 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>5</sup>

## 2.8 Zusätzliche Leistungen

### 2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

---

<sup>5</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

## 2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

<b>Art</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Höhe</b> (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
<u>Erstausrüstung</u> für Grundbedarf bei Aufnahme eines Pflegekindes (Kinderzimmer, Bekleidung, Auto-Kindersitz, ...)	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,5 PP
Mobiliar	Auf Antrag und nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,0 PP
Aufwendungen für Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Firmung, (Bekleidung, Ausgestaltung des Festes)	Auf Antrag	Jeweils bis zu 0,25 PP
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Kinderhortbeitrag	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens nur bei besonderer pädagogischer Notwendigkeit	Halber Hortbeitrag
Zuschuss zur Einschulung	Auf Antrag	150,00 €
Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen Träger freier Jugendhilfe, Schullandheimaufenthalten, mehrtägigen Schulausflügen, Tagen der Orientierung bzw. größere Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie	Auf Antrag	Bis zu 0,33 PP jährlich
Einmalige und laufende Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen (z. B. Nachhilfeunterricht bei Gefährdung des Klassenziels) in angemessenem Umfang, soweit nicht vorrangige andere Ansprüche bestehen	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens	In angemessenem Umfang und in angemessener Höhe
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind	Auf Antrag	Bis zu 2,0 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP

Brille	Auf Antrag bei ärztlicher Verordnung (Ausnahme: Ersatz bei Verlust oder Zerstörung)	Bis zu 50,00 €
Aufwendungen für Bettwäsche, Windeln u. Bekleidung bei Einkoten und/oder Einlässen	Auf Antrag bei ärztlicher Attestierung, soweit keine vorrangigen Leistungen z. B. nach SGB V gewährt werden	Bis zu 50,00 € mtl.
Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses	Auf Antrag	Bis zu 1,5 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,35 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen, mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe, rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Die Beihilfen oder Zuschüsse werden grundsätzlich nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

## 2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

## 3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

## **4. Sonderpflege**

### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

### **4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege**

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

## **5. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII sorgen, oder die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut oder nach § 42a vorläufig in Obhut genommene Kinder und Jugendliche betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 48 €. Ab dem elften Tag wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Nrn. 2.3 ff. dieser Richtlinie gewährt.

Davon abweichend erhalten Bereitschaftspflegeeltern, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 80 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 53 €).

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrtkosten, Ausstattung, Windeln, usw.) abgegolten.

Zusätzlich werden die Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung pro Bereitschaftspflegerperson jährlich übernommen (vgl. Nr. 2.3.1).

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2016. Die Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 19.12.2012 treten zum 31.12.2015 außer Kraft.

Deggendorf, den 10.12.2015

gez.  
Christian Bernreiter  
L a n d r a t

# Bewertungsbogen

<p><b>Name, Geburtsdatum, Fall-Nummer</b></p>	
<p><b><u>Pflegeeltern</u></b></p>	
<p><b>Vordiagnosen:</b></p>	
<p><b>Diagnosemonat:</b></p>	
<p><b>URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):</b></p>	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o.a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung/ Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	
10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-) stationäre Maßnahmen	

<b>AKTUELLE PROBLEMATIK:</b>	
<b>a) Körperbereich/Psychosomatik</b>	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/ Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
<b>b) Entwicklungsauffälligkeiten</b>	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/ Feinmotorik u.a., soweit nicht anderweitig aufgeführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen,) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypen, Tics o. a.)	
<b>c) Lern-/ Leistungsbereich</b>	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten/ Hausaufgaben (Konzentrationsschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o.a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule/ Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet/ nicht erreicht) Unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	
24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/ Kollegen, Lehrer/ Ausbilder, Clownereien, Prahlereien	
25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o.a.)	

<b>d) Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten</b>	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o.a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen/ halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits-/ Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken/ -versuche selbstverletzendes Verhalten	
<b>e) Sonstiges</b>	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken/ -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (Bitte benennen):	

<b><u>BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:</u></b>	
37. Bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen)	
38. Bei erschwertem Beziehungsaufbau	
39. Bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. Bei erheblicher Behinderung des Kindes	
41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	

Deggendorf, den .....

Deggendorf, den .....

Stempel und Unterschrift Fachkraft

Stempel und Unterschrift Gruppenleitung

### Es können bis zu 3 Punkte je Tatbestand vergeben werden.

Die Mindestpunktezahl, bis zu welcher kein Zuschlag anfällt, wird auf 35 Punkte festgelegt.

Bei Überschreitung dieser Punktezahl wird ein Zuschlag nach dem Maß der Überschreitung berechnet. Dabei wird der Grenzwert als Maßstab für die Pflegepauschale zugrunde gelegt. Für die überschreitenden Punkte wird das prozentuale Maß der Überschreitung zur Rechengrundlage genommen.

Beispiel: Bei der Punktezahl von 35 als Grenzwert bedeutet ein Punktstand von 38 eine Überschreitung um 8,56 Prozent, die auf die nächste 10er- Stelle aufgerundet wird. Der Zuschlag ist damit 10 % der entsprechenden Pauschale für den Erziehungsaufwand. Da dieser einfach gerechnet nur 30,00 € betragen würde und insofern in keinem Verhältnis zu dem Mehr an Erziehungsleistung stehen würde, wird vorgeschlagen, vom Zweifachen des Erziehungsbeitrags auszugehen, sodass  $300,00 \times 2 = 600,00$  € die Berechnungsgrundlage wird. 10 % davon sind somit 60,00 €

#### Berechnungsbeispiele:

Punkte	Überschreitung der Mindestpunktezahl in %	Aufrundung auf volle 10 %	Zuschlag Euro
36	2,86	10	60,00
49	40,00	40	240,00
53	51,43	60	360,00
64	82,86	90	540,00
70	100,00	100	600,00
77	120,00	120	720,00



**Richtlinien  
des Landkreises Deggendorf  
für die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege**

**vom 10.12.2015**

**Gliederung:**

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen**
- 3. Formen der Kindertagespflege**
- 4. Förderung von Großtagespflegestellen**
- 5. Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**
- 6. Gewährung der laufenden Geldleistung**
- 7. Weitere Leistungen**
- 8. Betreuungsfreie Zeiten**
- 9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung**
- 10. Kostenbeitrag**
- 11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen**
- 12. Inkrafttreten**

## **1. Geltungsbereich:**

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

## **2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen:**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen. In Ausnahmefällen kann Kindertagespflege nach dem SGB VIII bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII vorliegen. In diesem Falle steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

## **3. Formen der Kindertagespflege:**

### **3.1. Im Haushalt der Tagespflegeperson:**

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse durch eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt. Für die Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich.

### **3.2. Im Haushalt der Eltern:**

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (ohne Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

### **3.3. In anderen geeigneten Räumen:**

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse in anderen Räumlichkeiten (außerhalb des Haushalts der Eltern/Tagespflegeperson; z. B. Kindertageseinrichtungen). Für die Tätigkeit bedarf es ebenso einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB Abs. 1 SGB VIII.

### **3.4. Großtagespflege:**

Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige Tagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt maximal 16 Betreuungsverhältnisse. Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

Soweit mehr als 8 Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in) sein.

Werden die max. Kinderzahl, Betreuungsverhältnisse oder Tagespflegepersonen überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflegestelle, sondern um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Auch bei einer Großtagespflegestelle ist eine klare Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson notwendig.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen und weiteren Leistungen steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Tagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

## **4. Förderung von Großtagespflegestellen:**

Es gibt bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen zwei Varianten:

### **a) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 BayKiBiG:**

Die Tagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die von ihnen betreuten Kindern jeweils eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII und einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG.

Der Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG obliegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern, wenn die Fördervoraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG vorliegen.

### **b) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 a BayKiBiG:**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG wird eine einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. m Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Wegfall des Qualifizierungszuschlags) gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungsähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

## **5. Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern:**

Bei der Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern muss beachtet werden, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind muss zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Bevor ein behindertes oder von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind von einer Tagespflegeperson in Tagespflege aufgenommen wird, ist vorab das Jugendamt über die geplante Aufnahme und die genaue Behinderung des Kindes zu informieren.

Es wird auf die Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014 verwiesen.

## **6. Gewährung der laufenden Geldleistung:**

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird auf Antrag der/des/den Personenberechtigte/n eine laufende Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege nach Art. 20 oder Art. 20 a BayKiBiG förderfähig ist
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

### **6.1 Allgemein:**

- **Eingewöhnung:**

Die Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes. Es wird prinzipiell eine Eingewöhnungsphase von maximal 4 Wochen zu der Hälfte der späteren Betreuungszeit gewährt. Etwaiger Mehrbedarf kann bei Rücksprache mit dem Jugendamt zusätzlich gewährt werden.

Die Eingewöhnung des Kindes ist für die Eltern kostenfrei und wird von der Tagespflegeperson stundenweise abgerechnet. Die Tagespflegeperson erhält den jeweiligen Stundensatz (aus Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, Sachaufwand und differenzierter Qualifizierungszuschlag) für jede geleistete Eingewöhnungsstunde.

- **Nachtzeitenbetreuung:**

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung:**

Beginnt und endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Tagespflegeentgelt entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung)

## 6.2 Höhe der laufenden Geldleistung:

Das monatliche Tagespflegeentgelt beinhaltet:

- a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Pauschale für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- c) Differenzierten Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)
- d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014)

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst auch:

- e) Gesetzliche Unfallversicherung
- f) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- g) Kranken- und Pflegeversicherung

**Die unter zu a) – d) genannten Beträge beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Bei einer höheren/geringeren Stundenanzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten korrigiert. Bei Kindern, die während eines Kindergartenjahres (September – August) das dritte Jahr vollenden, wird das erhöhte Tagespflegeentgelt für unter 3-Jährige bis zum Ende des Kindergartenjahres (August) weitergewährt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.**

### Zu a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:

Bei der Höhe der Geldleistung i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft. Auf diesen Betrag werden die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG angewandt.

Berechnungsbeispiel:

Höhe des vorl. Basiswerts für die staatliche Förderung 2015:	982,06 €/Jahr
982,06 € x Zeitfaktor (2,0) / 12 Monate=	163,68 € (gerundet 164,00 €)
<u>Kind unter 3 Jahre:</u>	
164,00 € x Gewichtungsfaktor (2,0)=	328,00 €
<u>Kinder über 3 Jahre:</u>	
164,00 € x Gewichtungsfaktor (1,3)=	213,20 € (gerundet 213,00 €)

### Zu b) Sachaufwand:

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung ein Wert von 1,50 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Es errechnen sich folgende monatlichen Pauschalen:

Kinder unter 3 Jahre	240,00 Euro
Kinder über 3 Jahre	300,00 Euro

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen (inklusive Essensgeld) abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

### Zu c) Differenzierter Qualifizierungszuschlag:

Nach § 18 Satz 1 AVBayKiBiG wird zusätzlich ein ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gewährt.

Der Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 % oder 20 % errechnet sich aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und wird wie folgt differenziert:

Qualifizierungsstufe 1	10 %	abgeschlossener Qualifizierungskurs/ pädagogische Hilfskraft
Qualifizierungsstufe 2	20 %	Pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in)

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten Kindertagespflegepersonen, welche

- weniger als 100 Stunden Qualifizierung nachweisen können
- nicht die Bereitschaft haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens jährlich 15 Stunden teilzunehmen
- sich eigentlich in der Qualifizierungsstufe 1 oder 2 befinden würden, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind
- Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungähnliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhält

#### **Zu d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:**

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Inklusion vorliegen, erhalten Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, ein erhöhtes Tagespflegegeld, in mindestens der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung.

Berechnungsbeispiel:	
Höhe des vorl. Basiswerts für die staatliche Förderung 2015: 982,06 €, Zeitfaktor 2,0	
982,06 € x Zeitfaktor (2,0) x Gewichtungsfaktor (4,5)	8.838,54 €
982,06 € x Zeitfaktor (2,0) x Gewichtungsfaktor (1,3)	2.553,36 €
Erhöhungsbetrag pro Jahr	6.285,18 €
Erhöhungsbetrag pro Monat	523,77 €
gerundet	524,00 €

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der o. g. Richtlinien nicht vorliegen, kann vom Amt für Jugend und Familie ein erhöhtes Entgelt bis zum 3fachen Satz (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden) festgesetzt werden (siehe 6.3.c)).

#### **Zu e) Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung:**

Der jährliche Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird als angemessen angesehen und vom Jugendamt erstattet. Die Erstattung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung zur Verfügung stand. Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Betrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

#### **Zu f) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung:**

##### Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht:

Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag ist grundsätzlich angemessen und wird monatlich häufig erstattet.

##### Private Alterssicherung:

Als private Alterssicherung anerkannt werden Verträge, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Als angemessen gilt in der Regel ein Beitrag in Höhe von mtl. 42,60 Euro pro Kind, jedoch maximal die Hälfte des tatsächlich geleisteten Beitrags.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut. Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages monatlich ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

#### **Zu g) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung :**

Bei nicht familienversicherten Tagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen und häufig erstattet. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

### **6. 3 Laufende Geldleistung zu Randzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in besonders gelagerten Einzelfällen:**

Folgende Zuschläge können gewährt werden:

#### **a) Randzeitenbetreuung:**

Gewährung eines bis zu 3fachen Stundensatzes bei kurzfristigen Betreuungen morgens bis 07:30 Uhr und abends ab 17:30 Uhr

#### **b) Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:**

Gewährung eines 1,5fachen Satzes für die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

#### **c) Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern bzw. seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder, bei denen Zuwendungsvoraussetzungen der Inklusion nicht vorliegen:**

Gewährung eines bis zu 3fachen Satzes (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden)

## **7. Weitere Leistungen:**

- a) **Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen** (soweit für die Personen nicht die Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Quittung

- b) **Kosten für die Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie eine Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz**

- c) **Fahrtkosten**

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei fehlender Mobilität der Eltern und gleichzeitig erforderlicher Betreuung aus erzieherischen Gründen) können Fahrtkosten der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson in Höhe von 0,10 €/je gefahrenen Kilometer übernommen werden, wenn aufgrund geringen Einkommens ein Kostenbeitrag der Eltern für die Tagespflegebetreuung nicht erhoben wird.

## **8. Betreuungsfreie Zeiten:**

- a) **Wegen Abwesenheit der Tagespflegeperson:**

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 20 Arbeitstage wird das Entgelt und der Kostenbeitrag für jeden weiteren Abwesenheitstag gekürzt.

- b) **Wegen Abwesenheit des Kindes:**

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) erfolgt ab dem 6. Tag die Einstellung des Entgelts sowie des Kostenbeitrages bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird.

## **9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung:**

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis Deggendorf gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung sichergestellt und finanziert. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Auf das **Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.



## **10. Kostenbeitrag:**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege erhebt der Landkreis Deggendorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Auf die **Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

## **11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen:**

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden. Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

Die Tagespflegeperson ist außerdem verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

## **12. Inkrafttreten:**

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2016. Die Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 11.06.2012 treten zum 31.12.2015 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Das Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf kann beim Sachgebiet 53 des Landratsamtes Deggendorf während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Deggendorf, den 10.12.2015  
gez.

Christian Bernreiter  
L a n d r a t

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

**vom 14.12.2015**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl I S. 1802) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Deggendorf erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem/den Kostenbeitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden nur mit 40 % Betreuungszeit angesetzt.

## § 4 Beitragssatz

- (1) Für das erste Kind in Tagespflege werden je vollem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag
tgl.	wchtl.	
1 – 2 Std.	5 - 10 Std.	50,00 €
>2 – 3 Std.	>10 - 15 Std.	80,00 €
>3 – 4 Std.	>15 - 20 Std.	110,00 €
>4 – 5 Std.	>20 - 25 Std.	140,00 €
>5 – 6 Std.	>25 - 30 Std.	170,00 €
>6 – 7 Std.	>30 - 35 Std.	200,00 €
>7 – 8 Std.	>35 - 40 Std.	230,00 €
>8 – 9 Std.	>40 - 45 Std.	260,00 €
>9 – 10 Std.	>45 - 50 Std.	290,00 €

- (2) Für das zweite und jedes weitere in Tagespflege zu betreuende Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich im Haushalt der Eltern stattfindet, wird der Kostenbeitrag um 35 % reduziert.
- (4) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Ferienbetreuung (mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Tagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie bei 15 bis 29 Tagen für einen Monat, bei 30 bis 44 Tagen für zwei Monate und ab 45 Tagen für 3 Monate erhoben.
- (5) Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

## § 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Wird das Kind mehr als 20 Tage im Jahr wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson nicht in Tagespflege betreut und wird auch keine Ersatzkraft in Anspruch genommen, so endet die Beitragspflicht ab dem 21. Tag. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem die Betreuung wieder aufgenommen wird.
- (3) Wird das Kind wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) nicht in Tagespflege betreut, so endet die Beitragspflicht ab dem 6. Tag. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem das Kind wieder in Tagespflege betreut wird.

- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Im Falle einer taggenauen Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Mit der Leistung des Kostenbeitrags sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflege abgedeckt. Es dürfen keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen.

## **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Deggendorf, den 14.12.2015

gez.

Christian Bernreiter  
L a n d r a t

## **MANÖVERMELDUNG**

**Name der Übung:**

ZA EAKK MINUSMA/5.RS SanKr

**Zeit:**

11.01.2016 bis 29.01.2016

**Übungsraum:**

StOÜbPI Metting, Ödwies

**Geplante Übungsaktivitäten:**

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

**Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen**

StOÜbPI Metting, Mariaposching, Ödwies

**Einzelheiten zur Übung:**

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

**Außenlandung:** 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

**Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken**

**Sonstiges:**

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, AL08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung ML 16 200g, 10 EA, Darstellung Schiedsrichter, L21, 18 EA, Nebelkörper weiß, GS14, 30 EA, Signalrauch, grün, orange, rot, LR34, LR33, LR36, Handgranate Übung blau DU71, Patrone Signalpistole LS63-95, 15EA

**Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung/C-IED Management, Reaction Force (Die Reserve), Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten/vorgel. GefSt., Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung (UH1D, CH53, UH60)

**Besonderheiten:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 15.12.2015

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin